

Stadt Bergheim

Bebauungsplan Nr. 32/Zie

-10. Änderung-

Vereinfachtes Verfahren
gem. § 13 (1) BauGB

"Heinrich-Hertz-Straße"

BEGRÜNDUNG

Plangeltungsbereich

gem. zeichnerischer Darstellung (M 1 : 1000)

1. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Wohnhäusern. Die im ursp. Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen stehen teilweise im Widerspruch zu dieser Absicht bzw. entsprechen nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielsetzungen.

Die Planänderung dient damit zugleich einer schnelleren Realisierung des Bebauungsplanes.

2. Verfahren

Da mit dieser Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, liegen die Voraussetzungen für ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 (1) BauGB vor.

Den von der Änderung betroffenen Eigentümern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen gegeben. Ein der Planung entgegenstehender Einspruch liegt nicht vor.

Interessen von Trägern öffentlicher Belange sind nicht berührt.

Eine Beteiligung gem. § 13 (1) Satz 2 BauGB ist daher nicht erforderlich.

Bergheim, den

-Stadtplanungsamt-